

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Durchführung des THG-Quotenverfahrens in Österreich

Stand: 22.06.2023

Präambel

(A) Die MOON POWER GmbH (nachfolgend „MOON“) bietet in Österreich einen Service zum Sammeln der Strommengen an, die nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Treibhausgasminderungsquote anrechenbar sind. Diese anrechenbaren Strommengen werden nachfolgend als „THG-Quote“ bezeichnet. MOON bietet Haltern von Elektrofahrzeugen (nachfolgend: „E-Mobilisten“) die Möglichkeit, die auf sein(e) Elektrofahrzeug(e) entfallenden THG-Quoten an ausgewählte Antragsberechtigte im Sinne von § 2 Z. 37 KVO zu übertragen und so eine THG-Prämie erhalten.

(B) Die OMV-Aktiengesellschaft (nachfolgend „OMV“) ist ein Unternehmen, das Otto- und Dieselkraftstoffe in Verkehr bringt und als solches gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen BGBl. II 398/2012 idF BGBl. II 452/2022 ("KVO"), insbesondere §§ 5 und 7 KVO, verpflichtet, die Treibhausgasemissionen, die auf die in Verkehr gebrachten Kraftstoffe entfallen, von Jahr zu Jahr abzusenken. Um diese Pflicht zu erfüllen, hat OMV gemäß der KVO verschiedene Erfüllungsoptionen. Zu diesen Optionen gehört neben dem Inverkehrbringen von Biokraftstoffen auch die Einberechnung von elektrischem Strom aus erneuerbarer Energie, der an nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten geladen und in Straßenfahrzeugen verwendet wurde.

(C) Gemäß § 11 Abs 1 KVO idF BGBl. II 452/2022 kann der erneuerbare Anteil von elektrischem Strom, der von Begünstigten gemäß § 2 Z 36 KVO stammt und von Letztverbrauchern nachweislich in einem bestimmten Jahr in Österreich entnommen wurde, nach einer Bescheinigung durch die Umweltbundesamt GmbH gemäß § 11 Abs. 9 KVO (nachfolgend „Umweltbundesamt“) auf die Verpflichtungen von Antragsberechtigten iSd § 2 Z 37 KVO, wie die OMV, zur Substitution oder Minderung von Treibhausgasemissionen angerechnet werden.

(D) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) regeln die Zurverfügungstellung und Nutzung der Dienste von MOON gegenüber dem E-Mobilisten, dabei insbesondere namens des E-Mobilisten mit der OMV als Antragsberechtigte iSd § 2 Z 37 KVO zum Zwecke der Anrechenbarkeit der THG-Quote die Einreichung (§ 11 Abs 8 KVO) von Strommengen, die an elektrisch betriebene Fahrzeuge abgegeben wurden, zu vereinbaren.

(E) Für einzelne Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung/-abwicklung bedient sich MOON einem Dritten, nämlich der OLF Deutschland GmbH, Brook 2, 20457 Hamburg. Klarstellend wird festgehalten, dass der E-Mobilist im Rahmen dieser AGB jedoch keine vertragliche Beziehung mit OLF hat und sein Vertragspartner weiterhin MOON ist.

(F) Sofern es sich um die Anmeldung einer größeren Zahl (≥ 20) von rein batteriebetriebenen E-Autos handelt, finden die Regelungen der AGB, die das technische Verfahren zur Registrierung oder Anmeldung eines batteriebetriebenen E-Autos über die Website betreffen (insbesondere § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 AGB) keine Anwendung. Die übrigen Regelungen der AGB, insbesondere zur Berechtigung zur Anmeldung, zur Gewährung der Prämie und den sonstigen Rechten und Pflichten der Parteien (insbesondere § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ff. AGB sowie § 3 ff. AGB), bleiben unberührt und gelten entsprechend.

Alle im Folgenden genannten Verweise beziehen sich auf Regelungen dieser AGB, sofern sich nichts anderes aus diesen ergibt.

§ 1 Registrierung auf der Webseite

(1) Um sich und sein Elektrofahrzeug bei MOON anzumelden, muss der E-Mobilist den Registrierungsprozess auf der Webseite durchlaufen (nachfolgend „Registrierung“).

(2) E-Mobilisten können sich nur dann auf der Webseite registrieren, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der E-Mobilist muss ein Begünstigter i.S.v. § 2 Z. 36 KVO sein.
- wenn der E-Mobilist ein Verbraucher ist, muss der E-Mobilist eine volljährige, natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich sein.
- wenn der E-Mobilist ein Unternehmer im Sinne des § 1 UGB ist, muss der E-Mobilist seinen Unternehmenssitz in Österreich haben. Zudem muss die Person, die die Registrierung des E-Mobilisten vornimmt, mit Vertretungsmacht für den E-Mobilisten handeln.

(3) MOON ist berechtigt, den Zugang des E-Mobilisten zur Webseite ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft zu sperren bzw. sperren zu lassen, wenn der E-Mobilist wesentliche Pflichten aus diesen AGB verletzt. Sollte MOON das Konto des E-Mobilisten sperren, wird MOON den E-Mobilisten vorab informieren. Während der Sperrung des Webseite-Zugang ist der E-Mobilisten nicht berechtigt, die Webseite zu nutzen.

§ 2 Anmeldung von Elektrofahrzeugen

(1) Soweit der E-Mobilist die Registrierung erfolgreich durchlaufen hat, kann er ein oder mehrere Elektrofahrzeuge bei MOON anmelden.

(2) Ein Elektrofahrzeug kann nur dann angemeldet werden, wenn alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zulassungsbescheinigung Teil I weist für das Elektrofahrzeug bei der Kraftstoffart den Eintrag „Elektro“ für reines Elektrofahrzeug aus.
- Der E-Mobilist ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen.
- Soweit der E-Mobilist Unternehmer im Sinne von § 1 UGB ist, muss die anmeldende Person mit Vertretungsmacht für den E-Mobilisten handeln.

(3) Die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs bezieht sich jeweils auf das oder die in der Registrierung ausgewählte(n) Kalenderjahr(e) (nachfolgend „THG-Quoten-Registrierungsjahr“).

(4) Im Rahmen der Anmeldung stellt MOON eine oder mehrere Prämienoptionen zur Verfügung, von denen der E-Mobilist eine auswählen kann. Die ausgewiesene THG-Prämie auf der Webseite bezieht sich auf den gesetzliche Jahrespauschalbetrag der Ladestrommenge eines vollelektrischen Fahrzeuges. Die Einzelheiten zur Prämienhöhe und -auszahlung ergeben sich aus der Beschreibung der jeweiligen Prämienoption im Rahmen der Anmeldung. Die THG-Prämie wird abhängig von der vom Umweltbundesamt bestätigten kWh-Strommenge bezahlt. Sollte die gemäß § 2 Abs. 8 individuell nachgewiesene Lademenge vom geltenden gesetzlichen Jahrespauschalbetrag abweichen, wird die Differenz zwischen der tatsächlichen Ladestrommenge und dem gesetzlichen Jahrespauschalbetrag zu

dem zum Mitteilungszeitpunkt der tatsächlichen Lademenge geltenden THG-Quotenpreis mit der Prämie für den Pauschalbetrag (Pauschalprämie) abgerechnet. Bei einer höheren Lademenge wird der Differenzbetrag zu der Pauschalprämie hinzuaddiert, bei einer geringeren Lademenge wird die Pauschalprämie mit der Fehlmenge zu dem dann geltenden THG-Quotenpreis verrechnet.

(5) Der Auftrag des E-Mobilisten ist bindend, sobald MOON die folgenden Informationen (nachfolgend „Anmeldungsinformationen“) zugehen:

a) ein ordnungsgemäßer Scan der Vorder- und Rückseite des Zulassungsbescheinigung Teil I

b) die Adresse des Ladepunktes, an dem das Fahrzeug überwiegend geladen wird

c) die Angabe, ob es sich um ein voll-elektrisches Fahrzeug handelt

d) falls das Elektrofahrzeug nicht während des gesamten Kalenderjahres auf den E-Mobilisten zugelassen war, der Zeitraum, in dem das Elektrofahrzeug auf den E-Mobilisten zugelassen war. Ohne eine solche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass das Elektrofahrzeug während des gesamten Kalenderjahres auf den E-Mobilisten zugelassen war und über einen Ladepunkt geladen worden ist. Sollte ein Elektrofahrzeug nach der Anmeldung auf einen anderen Halter umgemeldet werden, ist der E-Mobilist verpflichtet, MOON unverzüglich das Datum des Halterwechsels mitzuteilen. Der gesetzlich mögliche Jahrespauschalbetrag wird bei einer unterjährigen Zulassung oder Abmeldung des Fahrzeuges entsprechend § 11 Abs. 8 Z. 2 lit. d) KVO aliquot berechnet, wodurch sich auch die Pauschalprämie nach § 2 Abs. 4 aliquot reduziert.

(6) Durch Absenden der Anmeldung sichert der E-Mobilist zu, dass er bei der Anmeldung des Elektrofahrzeugs alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht hat und dass er keine Manipulationen an den übersandten Dokumenten vorgenommen hat. Der E-Mobilist sichert außerdem zu, dass er die auf die angemeldeten Elektrofahrzeuge entfallende THG-Quote für das THG-Quoten-Registrierungsjahr nicht anderweitig Dritten als Anrechnungsmöglichkeit angeboten, übertragen oder sonst zur Verfügung gestellt hat. Außerdem sichert der E-Mobilist zu, dass diese THG-Quoten nicht anderweitig zur Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen verwendet wurden.

(7) MOON wird die eingegangenen Scans und Anmeldungsinformationen prüfen bzw. prüfen lassen. Die Annahme des Auftrags des E-Mobilisten durch MOON erfolgt durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an den E-Mobilisten. Für jedes einzelne angemeldete Elektrofahrzeug kommt unter diesen Voraussetzungen ein gesonderter Auftrag zustande. Benötigt MOON zusätzliche Informationen von dem E-Mobilisten (bspw. eine besser lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I o.ä.) zur Bearbeitung der Anmeldung und teilt MOON dies dem E-Mobilisten an die im Rahmen der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse mit, so ist er verpflichtet, MOON diese Informationen innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch MOON zukommen zu lassen. Kommt der E-Mobilist dieser Aufforderung durch MOON innerhalb der Frist nicht nach, behält sich MOON das Recht vor, für das betroffene Elektrofahrzeug die Registrierung zur stellvertretenden Abtretung der THG-Quote an OMV als Antragsberechtigte nicht weiter zu bearbeiten.

(8) Der Auftrag kann hinsichtlich der tatsächlichen Ladestrommenge aus § 2 Abs 5c im Nachgang angepasst werden. Hierzu kontaktiert MOON den E-Mobilisten per E-Mail und fordert ihn zur Mitteilung der gemessenen Strommenge, die der E-Mobilist im gesamten Kalenderjahr über einen nicht-öffentlichen Ladepunkt an das/die in der Registrierung angegebene(n) Elektrofahrzeug(e) abgegeben hat, inklusive einer nachvollziehbaren Aufzeichnung oder Dokumentation der Strommenge (Aufstellung Messwerte, etc.) bis zum 31.01. des Folgejahres auf. Sofern eine Messung am Ladepunkt nicht möglich ist, kann der E-Mobilist auf die Mitteilung einer Strommenge verzichten. In diesem Fall bestätigt der E-

Mobilist, dass die energetische Menge an Ladestrom am Ladepunkt nicht gemessen und nachvollziehbar überprüfbar aufgezeichnet werden kann, und MOON wird, sofern es sich um ein voll-elektrisches Fahrzeug handelt, die Pauschalprämie nach § 2 Abs. 4 ansetzen.

(9) Die Anmeldung von Elektrofahrzeugen, die Registrierung auf der Webseite und die Erteilung des Auftrags sowie dessen Annahme und Durchführung durch MOON sind für den E-Mobilisten kostenfrei.

§ 3 Auftragserteilung und -annahme; Übertragung der THG-Quote; Rechte und Pflichten des E-Mobilisten

(1) Die Anmeldung (§ 2 Abs. 4) stellt einen bindenden Auftrag des E-Mobilisten an MOON dar, die auf das/die angemeldete(n) Elektrofahrzeug(e) nachweislich entfallende THG-Quote im Namen des E-Mobilisten an die OMV als Antragsberechtigte für das jeweilige THG-Quoten-Registrierungsjahr (vgl. § 2 Abs. 3) zu übertragen, indem zum Zwecke der Anrechenbarkeit dieser THG-Quote die Einreichung (§ 11 Abs 8 KVO) der an elektrisch betriebene Fahrzeuge abgegebenen Strommengen durch die OMV als Antragsberechtigte vereinbart wird. Der Auftrag kommt mit Annahme durch MOON zustande.

(2) Mit Zustandekommen des Auftrags beauftragt und bevollmächtigt der E-Mobilist MOON in diesem Rahmen ausdrücklich, die in den übersandten Scans enthaltenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der Prüfung sowie zur Anmeldung der darauf entfallenden THG-Quote zu verarbeiten und OMV als Antrags- und Substitutionsberechtigten zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrags und zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.

(3) Bei der Registrierung sowie bei der Anmeldung jedes einzelnen Elektrofahrzeugs ist der E-Mobilist bzw. die bevollmächtigte Person verpflichtet, ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Der E-Mobilist bzw. die bevollmächtigte Person müssen für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben sorgen. Ferner muss der E-Mobilist bzw. das Unternehmen, das durch eine bevollmächtigte Person die THG-Quote auf ausgewählte Antragsberechtigte übertragen möchte, zur Übertragung der THG-Quote berechtigt sein.

(4) Der E-Mobilist ist verpflichtet, die THG-Quoten der angemeldeten Elektrofahrzeuge für das jeweilige THG-Quoten-Registrierungsjahr nicht anderweitig zur Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen zur Verfügung zu stellen. Sollte der E-Mobilist die THG-Quote an weitere Anbietern übertragen haben, entfällt der Anspruch des E-Mobilisten auf die THG-Prämie nach § 2 Abs. 4.

(5) Soweit sich die Anforderungen an den Nachweis der THG-Quote ändern oder erweitern, ist der E-Mobilist unter Anwendung zumutbaren Aufwands durch Bereitstellung von Informationen oder Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (soweit dem E-Mobilisten dadurch kein Nachteil entsteht) verpflichtet, mit MOON zusammenarbeiten, um MOON oder OMV als Antragsberechtigte zu ermöglichen, die geänderten Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere ist der E-Mobilist verpflichtet, MOON auf Aufforderung alle etwa erforderlichen zusätzlichen Informationen bereitzustellen, die zur Erlangung der THG-Quote erforderlich sind.

(6) Der E-Mobilist haftet für sämtliche Schäden, die MOON oder der OMV als Antragsberechtigte dadurch entstehen, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat.

§ 4 THG-Prämie und Auszahlung

(1) Sollte MOON namens des E-Mobilisten bis zum 15.12. des Quotenverpflichtungsjahres keinen Vertrag mit OMV als Antragsberechtigte zur Zertifizierung der Treibhausgaseinsparungen der E-Mobilisten abgeschlossen haben, wird MOON dies dem E-Mobilisten unverzüglich per E-Mail kommunizieren. In diesem Fall erlischt der Auftrag des E-Mobilisten automatisch und der E-Mobilist

kann die Treibhausgaseinsparungen bei einem anderen Anbieter anmelden. MOON haftet nicht für allfällige Nachteile oder Schäden, die dem E-Mobilisten dadurch entstehen, dass MOON den Auftrag nicht erfüllt; insbesondere steht dem E-Mobilisten für den Fall, dass andere Anbieter eine geringere THG-Prämie auszahlen, keine Vergütung der Differenz durch MOON zu.

(2) Die Höhe der THG-Prämie verändert sich automatisch entsprechend der Berechnungsmethode in diesem § 4 Abs. 2, wenn sich die behördlich festgelegten oder festgestellten Faktoren zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 9 KVO durch die UBA ändern, welche eine rechnerische Veränderung der Emissionsminderungen als Basis für die Vergütung pro Energieeinheit zur Folge haben. Wenn einer dieser Faktoren für das aktuelle Jahr noch nicht veröffentlicht wurde, wird zunächst mit dem Vorjahreswert kalkuliert, welcher nach Veröffentlichung für das geltende Jahr in der Berechnung der THG-Prämie korrigiert wird. Die Emissionsminderung pro Energieeinheit errechnet sich wie folgt: $\text{CO}_2\text{-Einsparung je voll-batterieelektrisches Fahrzeug} = (\text{Kraftstoffbasiswert nach § 7 Abs. 1 KVO} * (100\% - \text{THG-Minderungsquote nach § 7 Abs. 1 KVO}) - \text{Spezifischer Emissionsfaktor inkl. AF nach § 11 Abs. 6 KVO}) * \text{Anrechnungsfaktor nach § 11 Abs. 9 KVO} * \text{Pauschale Strommenge je voll-batterieelektrisches Fahrzeug nach § 11 Abs. 8 Z.2 lit. d KVO} * \text{physikalischer Umrechnungsfaktor}$.

Die Variablen der vorstehenden Berechnungsformel sind wie folgt definiert:

- Kraftstoffbasiswert nach § 7 Abs. 1 KVO idF BGBl. II 452/2022: 94,1 CO₂-Äquivalent in g/MJ
- THG-Minderungsquote nach § 7 Abs. 1 KVO idF BGBl. II 452/2022: 6,0% für 2023, 7,0% für 2024, 7,5% für 2025, 8% für 2026, 9% für 2027, 10% für 2028, 11% für 2029, 13% für 2030
- Spezifischer Emissionsfaktor inkl. AF nach § 11 Abs. 6 KVO idF BGBl. II 452/2022: durchschnittlicher Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen von im Bundesgebiet bereitgestelltem elektrischen Strom, gemessen zwei Jahre vor dem Verpflichtungsjahr
- Anrechnungsfaktor nach § 11 Abs. 9 KVO idF BGBl. II 452/2022: Prozentsatz der gemäß der Bescheinigung des UBA anrechenbaren THG-Quote
- Pauschale Strommenge je voll-batterieelektrisches Fahrzeug nach § 11 Abs. 8 Z.2 lit. d KVO idF BGBl. II 452/2022: Betrag von 1.500 kWh pro Jahr angenommen oder ein entsprechend dem Zulassungsdatum des Fahrzeugs reduzierter aliquoter Anteil
- physikalischer Umrechnungsfaktor: 3,6 GJ/MWh

(3) Die jeweilige THG-Prämie wird fällig, sobald das Umweltbundesamt für das angemeldete Elektrofahrzeug für das jeweilige THG-Quoten-Registrierungsjahr die Bescheinigung nach § 11 Abs. 9 KVO an OMV als Antragsberechtigte erteilt.

(4) Soweit das Umweltbundesamt die Erteilung der Bescheinigung aus Gründen verweigert, die aus der Sphäre des E-Mobilisten herrühren, insbesondere aufgrund von gefälschten Unterlagen oder einer vorangegangenen, anderweitigen Übertragung der entsprechenden THG-Quote durch den E-Mobilisten, hat der E-Mobilist keinen Anspruch auf die THG-Prämie. Schadensersatzansprüche von MOON bleiben unberührt. Soweit das Umweltbundesamt die Bescheinigung verweigert, benachrichtigt MOON den E-Mobilisten entsprechend mittels einer E-Mail. Sollte das Umweltbundesamt die Bescheinigung trotz fristgerechter Einreichung nach Ablauf der Anrechnungsfrist zur Einreichung in eNa ausstellen, und dadurch die Bescheinigung nicht mehr auf die Treibhausgasreduzierung angerechnet werden können, hat auch der E-Mobilist keinen Anspruch auf die THG-Prämie.

(5) Die Auszahlung der THG-Prämie erfolgt durch Zahlung auf das bei der Anmeldung vom E-Mobilisten angegebene Konto bei einem Bankinstitut im EWR.

§ 5 Vereinfachte nochmalige Anmeldung

(1) Sofern der E-Mobilist ein bestimmtes Elektrofahrzeug bereits einmal bei MOON angemeldet hat, steht ihm in Bezug auf dieses Elektrofahrzeug die Möglichkeit zur vereinfachten Anmeldung für ein weiteres THG-Quoten-Registrierungsjahr zu. Über diese Möglichkeit wird der E-Mobilist rechtzeitig, in der Regel zeitnah nach Beginn des neuen THG-Quoten-Registrierungsjahres informiert. Es besteht die Möglichkeit gegen die Zusendung elektronischer Post Zusammenhang mit ähnlichen Produkten und Dienstleistungen gemäß §174 Abs. 4 Z 2 TKG 2021 zu widersprechen.

(2) Der E-Mobilist ist zur vereinfachten nochmaligen Anmeldung berechtigt, soweit die Voraussetzungen nach § 2 weiterhin erfüllt sind und der Vertrag über die Nutzung nicht nach § 6 beendet wurde. Der E-Mobilist kann sich in diesem Fall von MOON erneut eine THG-Prämie anbieten lassen. Er kann daraufhin einen verbindlichen Auftrag iSd § 3 für ein weiteres THG-Quoten-Registrierungsjahr erteilen, indem er entweder bestätigt, dass der bereits zur Verfügung gestellte Scan der Zulassungsbescheinigung Teil I sowie Anmeldungsinformationen weiterhin zutreffen, oder einen Scan der nunmehr zutreffenden Zulassungsbescheinigung Teil I zur Verfügung stellt und gegebenenfalls weitere Anmeldungsinformationen aktualisiert. MOON kann diesen Auftrag durch eine erneute Auftragsbestätigung annehmen. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt erneut ein Vertrag zustande, für den die übrigen Bestimmungen dieser AGB entsprechend gelten.

(3) Es sind auch weitere vereinfachte Anmeldungen für nachfolgende neue THG-Quoten-Registrierungsjahre möglich, soweit die Bestimmungen nach § 5 Abs. (2) eingehalten werden.

(4) Es bleibt dem E-Mobilisten unbenommen, nach Ablauf eines THG-Quoten-Registrierungsjahres und/oder dem Vertragsende ein bestimmtes Elektrofahrzeug unabhängig von den Regelungen dieses § 5 erneut anzumelden oder sich im Falle des Vertragsendes erneut auf der Webseite zu registrieren.

§ 6 Vertragslaufzeit

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Anmeldung auf der Webseite (§ 1) und gilt für das ausgewählte THG-Quoten-Registrierungsjahr. Die Laufzeit endet nach Ablauf des letzten THG-Quotenregistrierungsjahres, sobald die Anrechnung der THG-Quote durch OMV als Antragsberechtigte erfolgreich war oder die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 9 KVO nach § 7a Abs. 1 KVO an andere Substitutionsverpflichtete nach § 2 Z. 25 KVO übertragen wurde. Als Ausnahme hierzu gilt der Fall des § 4 Abs. 1. Der E-Mobilist kann sich für eine vereinfachte nochmalige Anmeldung nach § 5 entscheiden, sodass die Vertragslaufzeit (ggf. bei veränderten Konditionen) verlängert wird.

(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bereits erfolgte Anmeldungen von Elektrofahrzeugen für das/die ausgewählten THG-Quotenjahr/e bleiben von einer Kündigung unberührt.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch MOON liegt insbesondere vor, wenn der E-Mobilist oder die bevollmächtigte Person unrichtige Angaben gemacht haben, um sich damit die THG-Prämie zu erschleichen, oder wenn die THG-Prämie für ein THG-Quoten-Registrierungsjahr beantragt wird, für das die THG-Prämie bereits anderweitig (etwa von einem Vorbesitzer eines Elektrofahrzeugs) geltend gemacht wurde.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform (E-Mail ist ausreichend).

§ 7 Datensicherheit, Datenschutz & Vertraulichkeit

(1) MOON verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags ausschließlich und zu jeder Zeit entsprechend dem geltenden Datenschutzrecht. Der E-Mobilist bzw. die bevollmächtigte Person sind verpflichtet erforderlichenfalls alle datenschutzrechtlich notwendigen

Einwilligungen einzuholen, etwa wenn der E-Mobilist die Registrierung für eine andere Person vornimmt.

(2) MOON ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dienstleister einzusetzen. MOON wird mit diesen jeweils eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach den Vorgaben von Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 8 Widerrufsrecht, Folgen des Widerrufs

(1) Soweit es sich bei dem E-Mobilisten um einen Verbraucher handelt, hat dieser das Recht, den Auftrag nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung binnen 14 Tagen ab Zustandekommen des Auftrags zu widerrufen.

(2) Im Fall eines wirksamen Widerrufs ergeben sich die in der Widerrufsbelehrung dargestellten Rechtsfolgen. Insbesondere wird MOON oder OMV als Antragsberechtigte das Elektrofahrzeug nicht beim Umweltbundesamt anmelden. Ferner verliert der E-Mobilist den Anspruch auf die THG-Prämie nach § 4 vollständig.

§ 9 Haftung

(1) MOON haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet MOON im Übrigen nur bei der Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) MOON haftet nach den vorstehenden Regelungen sowohl für eigenes Handeln als auch für Handeln seiner Organe und Erfüllungsgehilfen.

(3) Eine über diesen § 9 hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Falle einer persönlichen Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen von MOON.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) Diese AGB und ihre Auslegung unterliegen österreichischem Recht.

(3) Wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung das sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Auftrag an MOON zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Zustandekommens des Auftrags (d.h. der Auftragsbestätigung von MOON gemäß § 2 Abs. 7 der AGB).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MOON POWER GmbH, Louise-Piëch-Straße 2, 5020 Salzburg, E-Mail: widerruf-thg@moon-power.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der

Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, den Auftrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte [Muster-Widerrufsformular](#) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Es findet keine Anrechnung oder Übertragung der THG-Quote durch MOON an OMV als Antrags- und Substitutionsverpflichtete statt und der Anspruch des E-Mobilisten auf die Zahlung der THG-Prämie entsteht nicht bzw. erlischt.